

# Das neue Sanierungsrecht

Vortrag vor dem St. Galler Juristenverein  
22. April 2015

Prof. Dr. Lukas Glanzmann



**MMXIV**  
**Neues Sanierungsrecht**

**Arbeitsrecht**

**Paulianische  
Anfechtung**

**Nachlassverfahren**

## Neuerungen im Arbeitsrecht

- Folgen der Übertragung eines Betriebs(-teils)
- Massenentlassungen
- Sozialplan

## Folgen der Übertragung eines Betriebs(-teils)

- Übergang der Arbeitsverhältnisse und Solidarhaftung (OR 333)
  - Arbeitsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über
    - Der Arbeitnehmer kann den Übergang ablehnen
    - Bei Ablehnung gilt das Arbeitsverhältnis als mit der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst
  - Es besteht eine solidarische Haftung des bisherigen Arbeitgebers und des Erwerbers für die Forderungen des Arbeitnehmers, die vor dem Übergang fällig geworden sind und die nachher bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den das Arbeitsverhältnis ordentlicherweise beendet werden könnte oder bei Ablehnung des Übergangs durch den Arbeitnehmer beendet wird

## Folgen der Übertragung eines Betriebs(-teils)

- Bisheriges Recht:
  - Übertragung im Konkurs oder in der Nachlassliquidation
    - Kein Übergang der Arbeitsverhältnisse (h.M.; offen gelassen in BGE 129 III 335)
    - Keine Solidarhaftung (BGE 129 III 335)
  - Übertragung während der Nachlassstundung
    - Übergang der Arbeitsverhältnisse (bejaht in BGE 137 III 487)
    - Solidarhaftung (offen, aber wenig relevant, da für Nachlassvertrag die privilegierten Forderungen gedeckt sein müssen; SchKG 306 I.1)

## Folgen der Übertragung eines Betriebs(-teils)

- Neues Recht (OR 333b):
  - Übergang der Arbeitsverhältnisse nur, wenn dies zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber vereinbart wurde
    - Erwerber kann auch nur einzelne Arbeitsverhältnisse übernehmen
    - Arbeitnehmer kann den Übergang nach OR 333 II ablehnen
    - Umstritten: Nichtübernahme bei gleichzeitigem Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zulässig?
  - Keine Solidarhaftung
    - Gilt dies auch bei Vermögensübertragung?
  - Informations- und Konsultationspflicht nach OR 333a gilt sinngemäss

# Massenentlassung

- Konsultationsverfahren (OR 335f und 335g)
  - Bei Verletzung der Konsultationspflicht sind die Kündigungen missbräuchlich, es droht eine Pönale von bis zu zwei Monatslöhnen
- Bisheriges Recht:
  - Keine Konsultationspflicht bei Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entscheide (aOR 335e II)
    - Z.B. zuständige Behörde schliesst als Verwaltungssanktion einen Betrieb wegen erheblicher, nicht anders vermeidbarer Umweltverschmutzung
  - Keine Anwendung im Konkurs (gem. h.L. und obiter dictum in BGE 123 III 176)
  - Anwendung während (prov.) Nachlassstundung (BGE 130 III 102) und in Nachlassliquidation (obiter dictum in BGE 123 III 176)

# Massenentlassung

- Neue Regelung nach OR 335e II:
  - Keine Konsultationspflicht bei
    - Betriebseinstellung infolge gerichtlicher Entscheide;
    - Massenentlassungen im Konkurs;
    - Massenentlassungen bei einem NLV mit Vermögensabtretung (d.h. in NL-Liquidation)
- Konsultationspflicht besteht immer noch in einer Nachlassstundung
  - Auch wenn klar ist, dass das Verfahren mit NLV mit Vermögensabtretung oder im Konkurs endet?



## Sozialplan: Definition

- Definition nach OR 335h I und II:
  - «Der Sozialplan ist eine Vereinbarung, in welcher der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden.»
  - «Er darf den Fortbestand des Betriebs nicht gefährden.»
    - Grosse Rechtsunsicherheit, da die Skala gegen oben offen ist
- Bisheriges Recht:
  - Ausserhalb eines GAV / Bundespersonal bestand keine Sozialplanpflicht

## Sozialplan: Verhandlungspflicht

- Neues Recht (OR 335i I):
  - Der Arbeitgeber muss mit den Arbeitnehmern Verhandlungen mit dem Ziel durchführen, einen Sozialplan aufzustellen, wenn er:
    - üblicherweise mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt; und
    - beabsichtigt, innert 30 Tagen mind. 30 Arbeitnehmern aus Gründen zu kündigen, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Person stehen.
  - Im Gegensatz zur Massenentlassungsbestimmung (OR 335d) stellt die Sozialplanpflicht nicht ausdrücklich auf «Kündigungen in einem Betrieb» ab
    - Betrieb muss auch bei der Sozialplanpflicht die Bemessungsbasis sein

## Sozialplan: Ausnahmen von der Verhandlungspflicht (I)

- Die Bestimmungen über den Sozialplan (OR 335h–j) gelten nicht bei Massentlassungen, die während eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens erfolgen, *das mit einem Nachlassvertrag abgeschlossen wird* (OR 335k)
  - Idee: Sozialplan ist bei einer Insolvenz aufgrund fehlender Mittel des Arbeitgebers illusorisch bzw. hinderlich für eine Sanierungslösung
  - Unklarer (kursiver) Einschub des Parlaments
    - Wie weiss man, ob das Nachlassverfahren mit einem Nachlassvertrag endet?
  - Die Ausnahmen stimmen nicht mit den Ausnahmen gemäss Massentlassungsrecht (OR 335e II) überein

## Sozialplan: Verhandlungspartner des Arbeitgebers

- OR 335i I statuiert lediglich eine Verhandlungspflicht
- Kaskade der Verhandlungspartner auf Arbeitnehmerseite gem. OR 335i III
  - Die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbände, sofern der Arbeitgeber Partei eines Gesamtarbeitsvertrages ist
    - Wer ist Verhandlungspartner bei Verbands-Gesamtarbeitsverträgen, bei denen der Arbeitgeber nicht direkt Vertragspartei ist?
  - Arbeitnehmervvertretung, sofern der Arbeitgeber nicht Partei eines Gesamtarbeitsvertrages ist
  - Gibt es keine Arbeitnehmervvertretung muss direkt mit den Arbeitnehmern verhandelt werden

## Sozialplan: Folgen gescheiterter Verhandlungen

- Folgen gemäss OR 335j bei fehlender Einigung der Parteien auf einen Sozialplan:
  - Bestellung eines Schiedsgerichts
  - Verfahren und Zuständigkeit für dessen Bestellung richtet sich nach ZPO 353–380
  - Schiedsgericht stellt einen Sozialplan durch verbindlichen Schiedsspruch auf
- Grosse Rechtsunsicherheit
  - Unklar, ob während der Verhandlungsdauer bzw. des Schiedsverfahrens gültig gekündigt werden kann
    - Kann allenfalls zu erheblichen Verzögerungen und damit Mehrkosten bei Sanierungen führen
  - Schiedsgericht hat keinerlei inhaltliche Vorgaben

## Paulianische Anfechtungsklagen

- Anfechtung von Handlungen während der NLS
- Beweislastumkehr

## Keine Anfechtung von während der Nachlassstundung vorgenommenen Handlungen

- Bisheriges Recht:
  - Rechtshandlungen des Schuldners während einer Nachlassstundung waren (zumindest theoretisch) paulianisch anfechtbar, auch wenn sie vom Sachwalter und dem Nachlassgericht genehmigt worden sind
- Neues Recht:
  - Rechtshandlungen, die während einer Nachlassstundung stattgefunden haben, sind nicht anfechtbar, sofern sie von einem Nachlassgericht oder von einem Gläubigerausschuss genehmigt worden sind (SchKG 285 III)



Neue Regelung schafft Rechtssicherheit

## Beweislastumkehr bei Schenkungs- und Absichtsanfechtung

	<b><i>Schenkungsanfechtung (SchKG 286)</i></b>	<b><i>Absichtsanfechtung (SchKG 288)</i></b>
<i>Anfechtbare Rechts- handlung</i>	Schenkung oder Transaktion mit Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung	Alle Rechtshandlungen mit Schädigungsabsicht, sofern dies der Empfänger erkennen konnte
<i>Neuerung</i>	Missverhältnis wird bei nahestehenden Personen vermutet (z.B. Konzerngesellschaften)	Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht wird bei nahestehenden Personen vermutet (z.B. Konzerngesellschaften)



## Begriff der «nahestehenden Person»

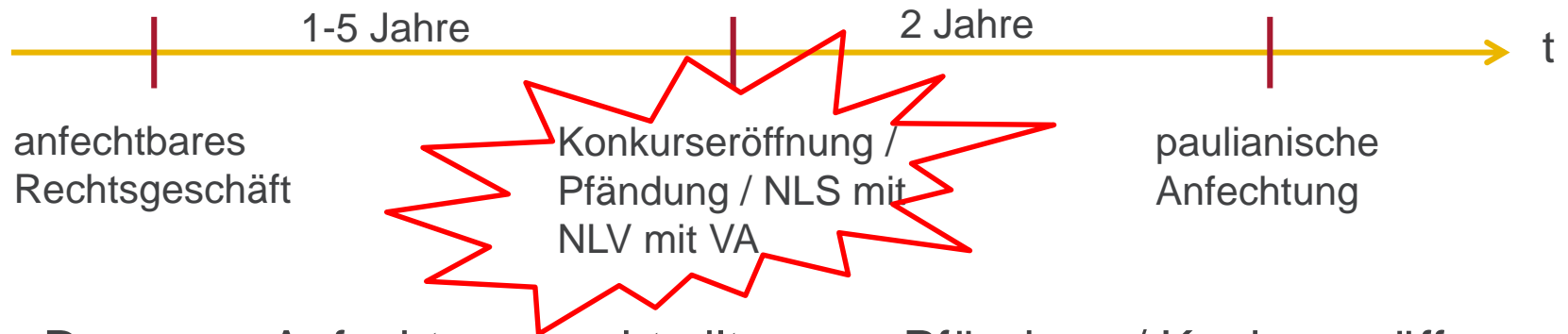
- Eine gesetzliche Definition fehlt → Einzelfallweise Betrachtung
- Nach dem Gesetz vom Begriff erfasst:
  - Konzerngesellschaften (keine Definition in SchKG)
    - OR 963: Kontrollprinzip ist relevant («[...] einen beherrschenden Einfluss ausüben kann»)
- Nach der Botschaft vom Begriff erfasst:
  - Sowohl natürliche als auch juristische Personen
  - Verwandte und enge Freunde
- Unklar bzw. fraglich:
  - Gross- und Mehrheitsaktionäre (> 25% Kapitalbeteiligung)?
  - Organe (z.B. im Hinblick auf übersetzte Vergütungen)?

## Folgen der Beweislastumkehr

- Erhöhte Anforderungen an Sorgfalt bei Transaktionen mit nahestehenden Personen
- Erhöhte Dokumentationspflicht bei Vertragsabschluss
  - Schenkungsanfechtung:
    - Bewertung der Leistung und der Gegenleistung
    - Begründung für eine Abweichung vom Marktpreis
    - Falls kein Marktpreis vorhanden: Dokumentation der Umstände, welche die Leistung als angemessen erscheinen lassen
  - Absichtsanfechtung:
    - Abklärung der Umstände der Transaktion
    - Frage ob die Transaktion einzelne Gläubiger zum Nachteil der anderen Gläubiger begünstigt
    - Erstellen einer Dokumentation, wonach der Schuldner nicht in finanzieller Bedrängnis ist (z.B. Bilanz)?

# Übergangsrecht zum revidierten Anfechtungsrecht

- Inkrafttreten per 1. Januar 2014
- Es besteht keine übergangsrechtliche Regelung für die Änderungen im Anfechtungsrecht



- Das neue Anfechtungsrecht gilt, wenn Pfändung / Konkurseröffnung / Bestätigung des NLV mit Vermögensabtretung nach dem 1. Januar 2014 erfolgt (analog BGE 131 III 327 zur SchKG Revision 1994)
- Rückwirkung der Beweislastumkehr auf Rechtsgeschäfte, die vor dem 1. Januar 2014 vorgenommen worden sind?



# Nachlassverfahren



## Schutz vor den Gläubigern und der Gläubiger

- Zerfall des Eigenkapitals infolge Einstellung der Geschäftstätigkeit
  - Wertzerfall von Aktiven, Entstehen von Schadenersatzansprüchen, Verlust von Mitarbeitern
- NL-Stundung ermöglicht Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unter Aufsicht eines Sachwalters und ungestörte Verhandlung mit Gläubigern
- Drei notwendige Voraussetzungen:
  - Stundung muss schnell erhältlich sein
  - Schnitt zwischen Nachlassforderungen und Masseverbindlichkeiten
  - Schutz vor Gläubigern mit NL-Forderungen und Recht zur Bezahlung von Masseverbindlichkeiten

## Die Einleitung eines Nachlassverfahrens

- Gesuch des Schuldners mit folgenden Beilagen:
  - Aktuelle Bilanz, Erfolgsrechnung und Liquiditätsplanung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist
  - Provisorischer Sanierungsplan
  - Nicht erforderlich sind der Entwurf eines Nachlassvertrags oder eine Überschuldung des Schuldners
- Gesuch eines Gläubigers, der berechtigt ist, ein Konkursbegehren zu stellen
- Überweisung durch das Konkursgericht von Amtes wegen, wenn Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags bestehen (SchKG 173a II) oder auf Antrag eines Gläubigers

## Provisorische Stundung (I)

- Das Nachlassgericht bewilligt *unverzüglich* eine provisorische Stundung, ausser wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags besteht, in welchem Fall von Amtes wegen der Konkurs eröffnet wird (SchKG 293a I und III)
  - Das Nachlassgericht entscheidet im summarischen Verfahren
  - Bei Gesuch des Schuldners sind die Gläubiger nicht anzuhören, da sie nicht Gegenpartei im Sinne von ZPO 253 sind
  - Bei Gesuch eines Gläubigers ist der Schuldner anzuhören
  - Das Gericht kann auf Gesuch des Schuldners auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten (ZPO 256; sollte die Regel sein)
- Maximale Dauer der provisorischen Stundung: 4 Monate (SchKG 293 II) (bisher: 2 Monate)

## Provisorische Stundung (II)

- Das Nachlassgericht trifft von Amtes wegen weitere Massnahmen zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens (SchKG 293b)
  - Insbesondere: Einsetzung eines oder mehrerer provisorischer Sachwalter zur Prüfung der Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages
  - In begründeten Fällen kann auf die Einsetzung eines Sachwalters verzichtet werden
    - Insbesondere wenn keine Drittinteressen zu schützen sind
    - Ohne Sachwalter kann die Schuldnergesellschaft aber weder Masseverbindlichkeiten begründen noch Dauerschuldverhältnisse vorzeitig kündigen
- Die Bewilligung der provisorischen Stundung und die Einsetzung des provisorischen Sachwalters sind nicht anfechtbar (SchKG 293d)



## Provisorische Stundung (III)

- Die provisorische Stundung hat dieselbe Wirkung wie eine definitive Stundung (SchKG 293c I)
- Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an die Ämter
  - Nachlassstundung nicht in Firma des Schuldners reflektiert
  - Auf Antrag kann in begründeten Fällen darauf verzichtet werden, wenn der Schutz Dritter gewährleistet ist (SchKG 293c II)
  - Folgen des Verzichts:
    - Zwingende Einsetzung eines provisorischen Sachwalters
    - Gegen den Schuldner kann eine Betreuung eingeleitet, nicht aber fortgesetzt werden
    - Zukünftige Forderungen bleiben abgetreten

## Definitive Stundung (I)

- Bewilligung der definitiven Stundung, sofern sich während der provisorischen Stundung ergibt, dass Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags besteht (SchKG 294 I)
- Dauer der definitiven Stundung: 4-6 Monate (SchKG 294 I)
  - Verlängerung bis 12 Monate, in besonders komplexen Fällen bis max. 24 Monate möglich (SchKG 295b I)
  - Einberufung und Durchführung einer Gläubigerversammlung vor Ablauf des 9. Monats seit Bewilligung der Stundung, falls Stundung über mehr als 12 Monate verlängert wird (SchKG 295b II)
    - Die Gläubigerversammlung kann einen neuen Sachwalter bestimmen sowie den Gläubigerausschuss und einzelne Mitglieder neu einsetzen oder abberufen (SchKG 295b III)

## Definitive Stundung (II)

- Zwingende öffentliche Bekanntmachung der Bewilligung der Stundung und Mitteilung an das Betreibungs-, Handelsregister- und Grundbuchamt durch das Nachlassgericht (SchKG 296)
- Die Gläubiger können den Entscheid des Gerichts bzgl. definitiver Nachlassstundung mit Beschwerde anfechten (SchKG 295c)
  - Der Beschwerde kann keine aufschiebende Wirkung erteilt werden
- Zwingende Ernennung eines oder mehrerer Sachwalter
  - Dem Sachwalter obliegt der Entwurf des Nachlassvertrags und die Überwachung des Schuldners (SchKG 295 II)
  - Der Sachwalter ist zuständig für die Führung des Verfahrens

## Der Gläubigerausschuss während der Stundung

- Ernennung:
  - Durch das Nachlassgericht, wenn die Umstände es erfordern (SchKG 295a I)
    - Zwingend bei Veräusserung von Anlagevermögen?
  - Durch die Gläubigerversammlung, die bei der Verlängerung der Stundung eingesetzt wird (SchKG 295b III)
- Verschiedene Gläubigerkategorien müssen angemessen vertreten sein (SchKG 295a I)
- Aufgaben:
  - Beaufsichtigung des Sachwalters (SchKG 295a II)
  - Erteilung von Empfehlungen an den Sachwalter (SchKG 295a II)
  - Ermächtigung zu Geschäften nach SchKG 298 II anstelle des Nachlassgerichts (SchKG 295a III)

## Die Wirkung der (provisorischen) Stundung (I)

- Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit nur noch unter Aufsicht des Sachwalters fortsetzen (SchKG 298 I)
  - Das Nachlassgericht kann jedoch anordnen, dass der Sachwalter bei gewissen Handlungen mitwirken muss oder die Geschäftsführung übernimmt
- Keine Vornahme gewisser Handlungen ohne Zustimmung des Gerichts bzw. des Gläubigerausschusses (SchKG 298 II)
  - Veräußerung oder Belastung von Anlagevermögen
  - Bestellung von Pfändern oder Bürgschaften
  - Unentgeltliche Verfügungen
- Bei Verletzung dieser Bestimmungen kann dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen oder v.A.w. der Konkurs eröffnet werden (SchKG 298 IV und 296b lit. c)

## Die Wirkung der (provisorischen) Stundung (II)

- Zession über eine künftige Forderung entfaltet keine Wirkung, wenn die Forderung erst nach der Bewilligung der Nachlassstundung entsteht (SchKG 297 IV)
  - Bei provisorischer Stundung ohne Publikation tritt diese Wirkung erst bei Notifikation des Zessionars ein
  - Da eine Betreibung auf Pfandverwertung von Grundpfandsicherheiten nach wie vor eingeleitet werden kann, ist eine Ausdehnung der Pfandhaft auf Mietzinsforderungen möglich (SchKG 152 II)
- Der Sachwalter kann Realforderungen in Geldforderungen umwandeln (SchKG 297 IX i.V.m. 211 I)
  - Grundsätzlich Nachlassforderungen

## Die Wirkung der (provisorischen) Stundung (III)

<b>Nachlassforderungen</b>	<b>Masseverbindlichkeiten</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Forderungen, die vor Bewilligung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind; ausser Pfandforderungen, soweit sie durch das Pfand gedeckt sind (SchKG 310 I)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangene Verbindlichkeiten (SchKG 310 II)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Über die Tilgung wird im Nachlassvertrag entschieden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dürfen während der laufenden Nachlassstundung bezahlt werden</li></ul>

## Die Wirkungen auf Nachlassforderungen (I)

- Der Arrest und andere Sicherungsmassnahmen sind ausgeschlossen (SchKG 297 III)
- Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren werden sistiert ausser es handelt sich um dringliche Fälle (SchKG 297 V)
- Die Verrechnung über den Stichtag der (provisorischen) Stundung ist grundsätzlich ausgeschlossen (SchKG 297 VIII i.V.m. 213 f.)



## Die Wirkungen auf Nachlassforderungen (II)

- Keine Einleitung / Fortsetzung von Betreibungen (SchKG 297 I)
  - Ausnahme: Betreibungen auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen (aber keine Verwertung des Grundpfandes)
- Die Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen still (SchKG 297 VI)
- Stopp des Zinsenlaufs für alle nicht pfandgesicherten Forderungen, sofern keine andere Regelung im Nachlassvertrag (SchKG 297 VII)
- M.E. gelten diese Wirkungen auch nur für Nachlassforderungen, obwohl es das Gesetz nicht so sagt

## Dauerschuldverhältnisse

- Keine automatische Auflösung von Dauerschuldverhältnissen
- Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (ausser Arbeitsverträgen) ist auf einen beliebigen Zeitpunkt möglich, sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde (SchKG 297a)
  - Volle Entschädigung der Gegenpartei für die Zeit bis zum nächsten Kündigungstermin bzw. Vertragsablauf (unter Anrechnung der Vorteile aus der vorzeitigen Beendigung)
    - Die Entschädigung gilt als Nachlassforderung
- Gegenforderungen aus einem Dauerschuldverhältnis sind Masseverbindlichkeiten, soweit der Schuldner mit Zustimmung des Sachwalters daraus Leistungen in Anspruch genommen hat (SchKG 211a II und 310 II)
- Regelung entspricht der bisherigen Praxis

## Aufhebung der Stundung (I)

- Gelingen der Sanierung vor Ablauf der Stundung
  - Der Entscheid über die Aufhebung unterliegt der Beschwerde (SchKG 296a III)
- Konkurseröffnung
  - Wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags besteht (SchKG 294 III)
  - Als Pönale für eine Verletzung von SchKG 298 oder Zuwiderhandlung gegen die Weisungen des Sachwalters (*ultima ratio*)

## Aufhebung der Stundung (II)

- Annahme eines Nachlassvertrags durch die Gläubiger und dessen Bestätigung durch das Nachlassgericht
  - Befriedigung der angemeldeten, privilegierten Forderungen und Masseverbindlichkeiten muss sichergestellt sein soweit nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung verzichten (SchKG 306 I.2)
  - Quorum für die Annahme (SchKG 305 I):
    - > 50% der Gläubiger, die  $\geq \frac{2}{3}$  des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten; oder
    - 25% der Gläubiger, die  $\geq \frac{3}{4}$  des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten
    - Nicht berücksichtigt werden privilegierte und pfandgesicherte Gläubiger im Umfang der Pfanddeckung (SchKG 305 II)
    - Das Nachlassgericht entscheidet über bedingte und bestrittene Forderungen sowie solche mit ungewisser Verfallzeit

# Die zwei Arten von Nachlassverträgen

## Ordentlicher Nachlassvertrag

- Gesellschaft bleibt bestehen
- Stundung der und/oder Verzicht auf Forderungen (SchKG 314 I)
- Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteilsrechten an der Schuldnerin oder einer Auffanggesellschaft bestehen (SchKG 314 I<sup>bis</sup>)
  - Liberierung durch Debt/Equity-Swap?
- Angemessener Sanierungsbeitrag durch die bisherigen Anteilsinhaber erforderlich (SchKG 306 I.3)
  - Verwässerung der Anteilsrechte bei Debt/Equity-Swap

## Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

- Gesellschaft wird liquidiert
- Wahl eines Liquidators (SchKG 317 II)
- Firmenzusatz «in Nachlassliquidation» (SchKG 319 II)
- Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteilsrechten an der Schuldnerin oder einer Auffanggesellschaft bestehen (SchKG 318 I<sup>bis</sup>)
  - Praktische Relevanz?

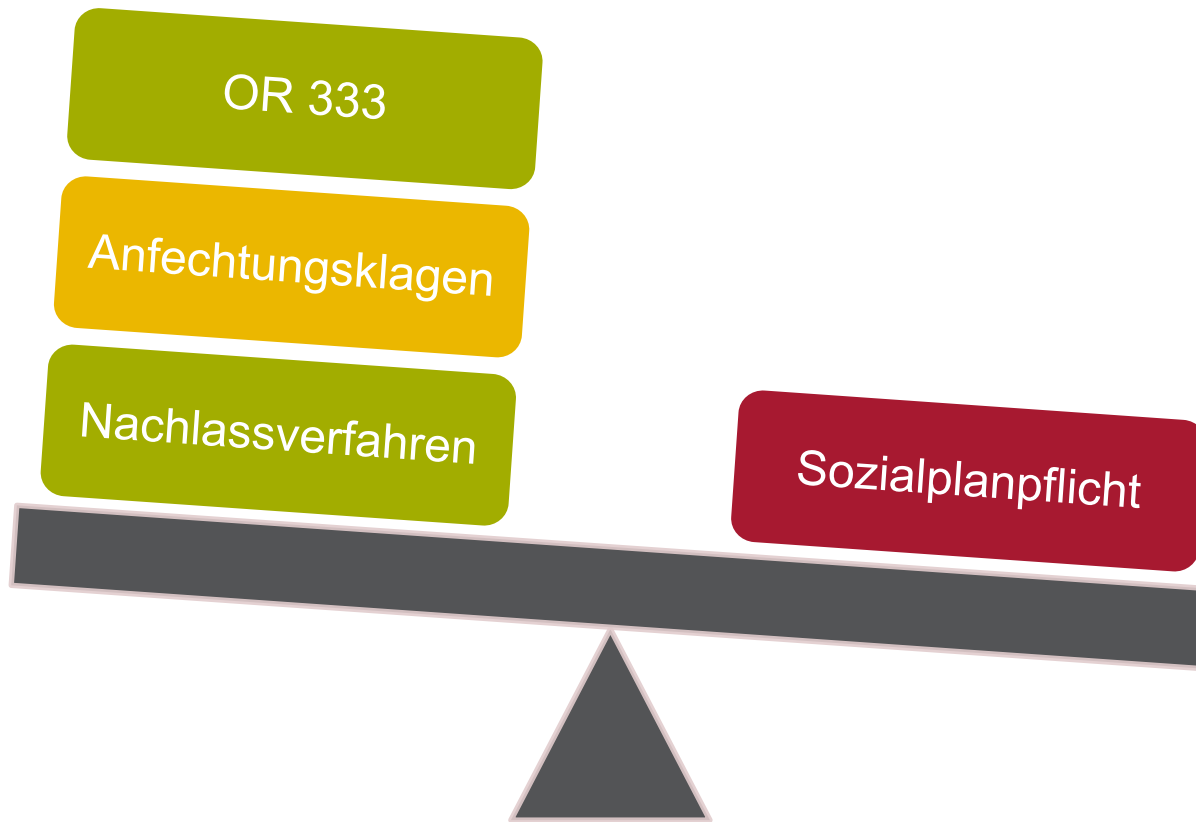


# Weitere Neuerungen im SchKG



## Weitere Neuerungen

- Koordinationspflicht (SchKG 4a):
  - Bei Konkursen und Nachlassverfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, koordinieren die beteiligten Zwangsvollstreckungsorgane, Aufsichtsbehörden und Gerichte ihre Handlungen soweit als möglich
  - Die beteiligten Konkurs- und Nachlassgerichte sowie die Aufsichtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen eine einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren bezeichnen
- Abschaffung des Konkursprivilegs für MwSt-Forderungen
  - Bisher: Forderungen 2. Klasse (aSchKG 219 IV zweite Klasse lit. e)







## **Lukas Glanzmann**

Partner  
Baker & McKenzie Zurich  
Holbeinstrasse 30  
Postfach  
8034 Zurich

+41 (44) 384 1414 (Telefon)  
+41 (44) 384 1284 (Fax)

[lukas.glanzmann@bakermckenzie.com](mailto:lukas.glanzmann@bakermckenzie.com)

**Prof. Dr. iur. Lukas Glanzmann** ist seit 1998 bei Baker & McKenzie Zurich tätig, seit 2004 als Partner. Seine Haupttätigkeiten liegen in den Bereichen Fremdkapitalfinanzierung, Restrukturierung, Private Equity, Mergers & Acquisitions sowie Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Nach dem Erwerb des Anwaltspatents doktorierte Lukas Glanzmann an der Universität St. Gallen im Bereich Gesellschaftsrecht und erwarb danach einen LL.M. an der Harvard Law School. Im Jahre 2006 habilitierte sich Lukas Glanzmann an der Universität St. Gallen und wurde 2012 Titularprofessor für Wirtschaftsrecht. Lukas Glanzmann hat diverse Schriften zu Fragen des Gesellschafts-, Rechnungslegungs- und Kreditrechts, über Restrukturierungen sowie im Bereich der Corporate Governance publiziert. Seit 2012 ist er Mitglied der Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister.